

**Bekanntmachung
des Vordruckmusters für die
Mitteilung nach § 4a Absatz 4 WoPG über zurückzufordernde Prämien**

1 Anlage

Nach § 4a Absatz 4 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl I, S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl I Seite 2451), hat die Bausparkasse unverzüglich dem Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten mitzuteilen, wenn ihre Prämienrückforderung beim Prämienberechtigten erfolglos bleibt. Das Vordruckmuster für diese Mitteilung wird hiermit bekanntgemacht und ist zum 1. Januar 2021 anzuwenden.

Die Bekanntmachung vom 26. November 2001 – IV C 5 – S 1961 – 35/01 - (BStBl I Seite 890) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 aufgehoben.

Der Vordruck für die Mitteilung kann auch maschinell hergestellt werden, wenn er sämtliche Angaben in der gleichen Reihenfolge wie im amtlich vorgeschriebenen Vordruck enthält. Abweichende Formate sind zulässig.

Berlin, 23. Juli 2020

IV C 5 - S 1961/19/10002 :001

Im Auftrag

Bausparkasse

Postleitzahl, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Telefon

Finanzamt

Auskunft erteilt Zimmer

Mitteilung nach § 4a Absatz 4 WoPG über zurückzufordernde Prämien

Prämienberechtigte(r) (Name, Vorname)	Identifikationsnummer	Geburtsdatum
Ehegatte / Lebenspartner(in) (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)	Identifikationsnummer	Geburtsdatum
Wohnsitz des / der Prämienberechtigten (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Vertragsnummer		Vertragsabschluss am:

Für den genannten Bausparer teilen wir mit, dass die Rückforderung zu Unrecht gutgeschriebener oder ausbezahlter Prämien erfolglos geblieben ist, weil das Konto des Bausparers nicht belastet werden konnte und der Bausparer unserer Zahlungsaufforderung vom _____ nicht nachgekommen ist.

Folgende Wohnungsbauprämien sind zurückzufordern:

Sparjahr	bisherige Prämie €	neue Prämienberechnung		zurückzuzahlende Wohnungsbauprämie €
		begünstigte Aufwendungen €	Prämie €	
Rückforderungsbetrag				

Begründung:

Die zutreffende Begründung ist anzukreuzen oder auszuldrucken

Der Bausparer hat über die Prämien und die prämiengünstigten Aufwendungen bereits im Kalenderjahr _____ verfügt-

Vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist sind Bausparbeiträge zurückgezahlt worden.

Vor Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist sind Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten beliehen worden.

Die empfangenen Bausparmittel sind nicht unverzüglich und unmittelbar zu einem begünstigten wohnwirtschaftlichen Zweck verwendet worden.

Eine Mitteilung der Finanzverwaltung nach § 4a Absatz 3 Satz 2 WoPG eine Anzeige des Prämienberechtigten nach § 4 Absatz 2 Satz 3 WoPG ist eingegangen.

Danach besteht der Prämienanspruch nicht oder in anderer Höhe, weil

die Einkommensgrenze überschritten ist.

der Prämienberechtigte für die vermögenswirksamen Leistungen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage hat und die verbleibenden Aufwendungen weniger als 50 € betragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG).

der prämiengünstigte Höchstbetrag durch andere prämiengünstigte Aufwendungen bereits ausgeschöpft ist.

Nur vom Finanzamt auszufüllen

1. Es ist ein Bescheid über die Rückforderung zu erlassen, erledigt:

Tag/Namenszeichen

2. Aufgrund der eingetretenen Verjährung des Rückforderungsbetrags (§ 4 Abs. 4 WoPG) ist nichts weiteres zu veranlassen.

Tag/Namenszeichen

3. Die Annahmeanordnung wurde ausgefertigt und an die Bundeskasse abgesandt:

Tag/Namenszeichen

3. Z. d. A.

Sachgebietsleiter/in, Datum

Bearbeiter/in, Datum

**Bekanntmachung
des Vordruckmusters für die
Sammelliste für Wohnungsbauprämien**

1 Anlage

Nach § 4b Absatz 1 Wohnungsbau-Prämiengesetz (WoPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl I, S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl I Seite 2451), hat das Unternehmen den Antrag auf Wohnungsbauprämie für Aufwendungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 WoPG an das Wohnsitzfinanzamt des Prämienberechtigten weiterzuleiten. Nach Abschnitt 13 Absatz 1 Satz 2 der Wohnungsbau-Prämienrichtlinien kann das Unternehmen die Anträge zur Vereinfachung des Verfahrens in einer Sammelliste zusammenfassen. Das Vordruckmuster dieser Sammelliste wird hiermit bekannt gemacht und ist zum 1. Januar 2021 anzuwenden.

Die Bekanntmachung vom 8. September 2014 – IV C 5 – S 1961/14/10001 – Dok. 2014/0780758 (BStBl I Seite 1374) wird mit Wirkung ab 1. Januar 2021 aufgehoben.

Der Vordruck der Sammelliste kann auch maschinell hergestellt werden, wenn er sämtliche Angaben in der gleichen Reihenfolge wie im amtlich vorgeschriebenen Vordruck enthält. Abweichende Formate sind zulässig.

Berlin, 23. Juli 2020
IV C 5 - S 1961/19/10002 :001

Im Auftrag

Finanzamt _____

FA-Nr. _____

WoP-Liste-Nr. _____ 20.. _____

Sammelliste für Wohnungsbauprämien 20...

Ordnungsnummer des Unternehmens _____

Unternehmen
IBAN, BIC, Geldinstitut, Ort

Blatt
Datum

lfd. Nr.	Name, Vorname, Identifikationsnummer des Prämienberechtigten	Vertragsnummer	prämienbegünstigte Aufwendungen €	Prämie		Bemerkungen A = Ablehnung R = Rückgabe W = Weitergabe Z = Zurückstellung
				€	Cent	
1	2	3	4	5		6
	Übertrag von Blatt					
			Summe / Übertrag nach Blatt			